

BYSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 21

- **Sekundäre Darlegungslast zur Vorstandskennntnis**
BGH, Urteil vom 26.01.2021, AZ: VI ZR 405/19

Im BGH-Verfahren nahm eine Klägerin wegen des Kaufs eines gebrauchten VW Golf VI 2.0 TDI vom 14.10.2011 zum Preis von 26.400,00 € aufgrund des in das Fahrzeug eingebauten Dieselmotors des Typs EA189 den Hersteller VW auf Schadenersatz wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **„Sehr guter Wartungszustand“ – keine Beschaffenheitsvereinbarung bei Kauf einer gebrauchten Motoryacht**
LG Flensburg, Urteil vom 30.04.2021, AZ: 2 O 19/20

Der Kläger erwarb per schriftlichem Kaufvertrag vom 02.07.2019 von dem Beklagten eine gebrauchte Motoryacht, welche im Jahre 2009 gebaut worden war. Der Beklagte teilte dem Kläger im Rahmen der Kaufverhandlungen mit, dass das Boot während seiner Besitzzeit jeweils am Ende der Saison bei dem Unternehmen B T in die Wartung gegeben worden war. In diesem Zusammenhang überreichte der Beklagte dem Kläger auch die Rechnungen über die durchgeführten Wartungsarbeiten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Elektrofahrzeughersteller und Umweltbonus**
VG Frankfurt am Main, Urteile vom 28.04.2021, AZ: 11 K 229/19, 11 K 4819/18.F und 11 K 1740/18.F

In den drei Verfahren vor dem VG Frankfurt ging es einmal um die Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Klägerin, das Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb entwickelt und herstellt. In den beiden weiteren Verfahren ging es um Privatpersonen, die sich gegen den Rücknahmebescheid einer Subvention in Höhe von jeweils 2.000,00 € durch das BAFA richten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **AG Ansbach bestätigt Erstattbarkeit strittiger Haftpflichtschäden nach Unfall und verweist auf das Werkstattisiko, Indizwirkung auch bei noch nicht bezahlter Rechnung gegeben**
AG Ansbach, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 3 C 26/21

Die Klägerin forderte vor dem AG Ansbach restlichen Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden vom 29.06.2020. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach fest. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Pkw. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Sekundäre Darlegungslast zur Vorstandskennntnis**
BGH, Urteil vom 26.01.2021, AZ: VI ZR 405/19

Hintergrund

Im BGH-Verfahren nahm eine Klägerin wegen des Kaufs eines gebrauchten VW Golf VI 2.0 TDI vom 14.10.2011 zum Preis von 26.400,00 € aufgrund des in das Fahrzeug eingebauten Dieselmotors des Typs EA189 den Hersteller VW auf Schadenersatz wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch.

Die Vorinstanzen (LG Braunschweig, Urteil vom 14.05.2018, AZ: 11 O 2577/17 (397) und OLG Braunschweig, Urteil vom 24.09.2019, AZ: 7 U 271/18) hatten Schadenersatzansprüche der Klägerin abgelehnt. Landgericht und Oberlandesgericht sahen keine Schadenersatzansprüche, weil die Klägerin die Begehung eines der Beklagten zurechenbaren Betrugs nicht schlüssig dargelegt habe und es auch einem ausreichenden Vortrag dazu fehle, wer aus dem in Betracht kommenden Täterkreis den von der Klägerin angenommenen Betrugstatbestand verwirklicht hat.

Weiterhin wurde ein Ersatzanspruch aus § 826 BGB, unabhängig von der Frage, ob die Klägerin ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Beklagten mit Substanz dargelegt habe, abgelehnt, da auch hier die Klägerin nicht dargetan habe, welche Person aus dem Kreis der in § 31 BGB genannten sich in dieser Weise verhalten habe.

Zudem verneinten LG und OLG Braunschweig einen erforderlichen Schaden der Klägerin.

Aussage

Der BGH führt zur Problematik der Zurechenbarkeit Folgendes wörtlich aus:

„1. Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, ein Anspruch aus § 826 BGB scheidet bereits deshalb aus, weil die Klägerin nicht substantiiert dargelegt habe, welche konkrete Person, deren Handeln sich die Beklagte gemäß § 31 BGB zurechnen lassen müsste, den deliktischen Tatbestand verwirklicht habe.

a) Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob im Unternehmen der Be-klagten im Zusammenhang mit der Verwendung der unzulässigen Motorsteuerungssoftware vorsätzlich sittenwidrig gehandelt wurde. Mangels abweichender Feststellungen ist für die revisionsrechtliche Überprüfung deshalb der im Berufungsurteil wiedergegebene und dort konkret in Bezug genommene tatsächliche Vortrag der Klägerin zu unterstellen. Danach hat die Beklagte die Motorsteuerungssoftware mit ihren speziellen Eigenschaften ("Manipulationssoftware", Mechanismus zur aktiven Unterdrückung der tatsächlichen Schadstoffemissionen im für die Betriebsgenehmigung des Fahrzeugs relevanten Prüfmodus) entwickelt und die damit versehenen Fahrzeuge in den Verkehr gebracht, um durch verfälschte Messergebnisse die Kaufentscheidungen von potentiellen Kaufinteressenten manipulierend zu beeinflussen und dadurch Kosten zu senken. Auf Seite 6 der vom Berufungsgericht konkret in Bezug genommenen Berufungsbegründung hat sich die Klägerin darüber hinaus unter anderem die Feststellungen des Landgerichts Krefeld in seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (7 O 10/17, juris Rn. 43) wörtlich zu eigen gemacht, wonach die Beklagte mit der illegalen Abschaltvorrichtung ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen habe, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sich wettbewerbsfähig zu halten, weil sie entweder nicht über eine Technik verfügt habe, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen Vorrichtungen unterlassen habe. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu beeinflussen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt zu schädigen, lasse das Verhalten insgesamt als sittenwidrig

erscheinen. Die Beklagte habe die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem Vorteil ausgenutzt.

in derartiges Verhalten ist im Verhältnis zur Klägerin, die ein mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenes Fahrzeug in Unkenntnis dieses Umstands erworben hatte, als objektiv und subjektiv sittenwidrig zu bewerten und steht wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Klägerin gleich (vgl. im Einzelnen Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 16 ff., 23, 25).

b) Angesichts dieses Tatvorwurfs durfte das Berufungsgericht - wie die Revision mit Erfolg rügt - von der Klägerin keinen näheren Vortrag dazu verlangen, welche konkrete bei der Beklagten tätige Person ein entsprechendes sittenwidriges Verhalten an den Tag gelegt hat.

aa) Zwar trägt im Grundsatz derjenige, der einen Anspruch aus § 826 BGB geltend macht, die volle Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen. Bei der Inanspruchnahme einer juristischen Person hat der Anspruchsteller dementsprechend auch darzulegen und zu beweisen, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§ 31 BGB) die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 15; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 35).

Dieser Grundsatz erfährt aber eine Einschränkung, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. In diesem Fall trifft den Prozess-gegner eine sekundäre Darlegungslast, im Rahmen derer es ihm auch obliegt, zumutbare Nachforschungen zu unternehmen. Genügt er seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 16; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 37 ff. mwN).

bb) Nach diesen Grundsätzen traf die Beklagte die sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschalteneinrichtung bei der Beklagten getroffen hatte und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.

(1) Wie die Revision mit Erfolg rügt, hat die Klägerin konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass diese Entscheidung von den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden ist. Die Revision verweist zu Recht auf den - im Berufungsurteil wiedergegebenen und dort konkret in Bezug genommenen - Vortrag der Klägerin, wonach wenigstens ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten die Entscheidung zum Einsatz der Software mit ihren von der Klägerin zuvor beschriebenen "speziellen Eigenschaften" ("Manipulationssoftware") getroffen oder diese zumindest "abgesegnet" habe. Dafür spreche angesichts der Tragweite der Entscheidung eine tatsächliche Vermutung. Auch habe der Vorstand Anlass zur Überprüfung der Abläufe gehabt, als aus Sicht der für die Motorenentwicklung zuständigen Mitarbeiter die "Auflistung" (gemeint wohl: Auflösung) der technischen Problematik einmal gelungen sei. Zur Tragweite der Entscheidung hat die Klägerin, wie von der Revision zutreffend geltend gemacht, darauf verwiesen, dass mehr als 10 Millionen Fahrzeuge betroffen seien. Angesichts der Tatsache, dass die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschalteneinrichtung die grundlegende strategische Frage betrifft, mit Hilfe welcher technischen Lösung die Beklagte die Einhaltung der - im Verhältnis zu dem zuvor geltenden Recht strengeren - Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm sicherstellen wollte (dies stellte die von der Klägerin erwähnte "technische Problematik" dar), sind die entsprechenden Behauptungen der Klägerin nicht von der Hand zu weisen (vgl. Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 18).

(2) Die Revision weist auch zu Recht darauf hin, dass die Klägerin insoweit außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufs steht und den Sachverhalt von sich aus nicht ermitteln kann. Die Fragen, wer die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschaltvorrichtung bei der Beklagten getroffen und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte, betreffen unternehmensinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse, die sich der Kenntnis und dem Einblick der Klägerin entziehen. Demgegenüber war der Beklagten Vortrag hierzu möglich und zumutbar (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 – VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 19; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 39 ff.).

2. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann auch der für einen Ersatzanspruch aus § 826 BGB erforderliche Schaden nicht verneint werden.

a) Das Berufungsgericht hat zwar im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass ein Schaden im Sinne des § 826 BGB auch in einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung liegen kann (Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 21; vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 46 ff. mwN).

b) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht aber angenommen, ein unter diesem Gesichtspunkt begründeter Schaden sei deshalb entfallen, weil die von der Klägerin gerügte Beeinträchtigung - die illegale Abschaltvorrichtung - durch das im Dezember 2016 durchgeführte Software-Update beseitigt worden sei.

Liegt der Schaden - wie das Berufungsgericht unterstellt - in einem unter Verletzung des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts der Klägerin sittenwidrig herbeigeführten ungewollten Vertragsschluss, so entfällt dieser Schaden nicht dadurch, dass sich der Wert oder Zustand des Vertragsgegenstandes nachträglich verändert. Diese Umstände führen nicht dazu, dass der ungewollte Vertragsschluss rückwirkend zu einem gewollten wird (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 22; vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 58 mwN).

c) Soweit das Berufungsgericht den Schaden mit Blick auf die Nutzung des Fahrzeugs durch die Klägerin der Höhe nach deutlich reduziert sieht, ist es zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Klägerin auf einen etwaigen Kaufpreiserstattungsanspruch im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihr gezogenen Nutzungen anrechnen lassen muss (Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 64-77 mwN). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist es aber im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung jedenfalls noch nicht zu einem vollständigen Wegfall des Schadens gekommen (vgl. zu dieser Möglichkeit Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 11).

3. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts fehlt es auch nicht an dem erforderlichen Schutzzweckzusammenhang. Der von der Klägerin geltend gemachte Schaden fällt nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck des § 826 BGB. Auf den Schutzzweck der §§ 6, 27 Abs. 1 EG-FGV und der zur vollständigen Harmonisierung der technischen Anforderungen für Fahrzeuge erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union kommt es im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht an (vgl. Senatsurteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 23 f.). ...“

Insoweit hob der BGH das Berufungsurteil des OLG Braunschweig auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück, damit es die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

Praxis

Gerade für Fragen der Zurechenbarkeit und dem Vortrag dazu, wer aus dem in Betracht kommenden Täterkreis Betrugs- und Schadenersatztatbestände verwirklicht hat, liegt mittlerweile eine umfangreiche BGH-Rechtsprechung vor, die in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und angewendet werden sollte.

- **„Sehr guter Wartungszustand“ – keine Beschaffenheitsvereinbarung bei Kauf einer gebrauchten Motoryacht**
LG Flensburg, Urteil vom 30.04.2021, AZ: 2 O 19/20

Hintergrund

Der Kläger erwarb per schriftlichem Kaufvertrag vom 02.07.2019 von dem Beklagten eine gebrauchte Motoryacht, welche im Jahre 2009 gebaut worden war. Der Beklagte teilte dem Kläger im Rahmen der Kaufverhandlungen mit, dass das Boot während seiner Besitzzeit jeweils am Ende der Saison bei dem Unternehmen B T in die Wartung gegeben worden war. In diesem Zusammenhang überreichte der Beklagte dem Kläger auch die Rechnungen über die durchgeführten Wartungsarbeiten.

Beide Parteien gingen von einem sehr guten Wartungszustand der Motoryacht aus, wobei allerdings hierfür kein Scheckheft existierte. Das Boot wurde übergeben. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Zahnriemen des Motors in seinem Ursprungszustand, wurde mithin noch nie ausgetauscht.

Nach der Übergabe der Yacht forderte der Kläger – vertreten durch seinen Rechtsanwalt – per Schreiben vom 28.10.2019 mit einer Frist bis 15.11.2019 unter Verweis auf einen eingetretenen Motorschaden den Beklagten zur Nacherfüllung auf. Dem kam der Beklagte nicht nach, sodass der Kläger per Schreiben vom 28.11.2019 vom Kaufvertrag zurücktrat. Es fielen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.743,43 € an.

Der Kläger ließ sodann die Motoryacht reparieren. Er behauptete, der eingetretene Motorschaden sei auf ein Versagen der Spannrolle des Zahnriemens zurückzuführen. Die Reparatur habe Kosten in Höhe von 24.872,44 € verursacht. Weiterhin führte der Kläger den Motorschaden auf den nicht ausgewechselten Zahnriemen zurück. Dieser hätte nach spätestens acht Jahren ausgetauscht werden müssen. Außerdem berief er sich auf die Vereinbarung im Kaufvertrag, dass die Yacht einen sehr guten Wartungszustand aufweise. Demnach würde der grundsätzlich vereinbarte Gewährleistungsausschluss nicht greifen.

Zunächst beantragte der Kläger die Rückabwicklung des Kaufvertrages, also die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 155.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe der Yacht. Zuletzt beantragte der Kläger vor Gericht die Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 24.872,44 €. Außerdem forderte er die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Das LG Flensburg wies die Klage als unbegründet ab.

Aussage

Das LG Flensburg sah es nicht als entscheidungserheblich an, ob die verkaufte Yacht einen Mangel hatte. Es spielte also keine Rolle, ob der Zahnriemen hätte ausgetauscht werden müssen oder nicht, denn der zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsausschluss sei wirksam. Dieser sei auch nicht gemäß § 444 BGB unbeachtlich. Unstreitig habe der Beklagte einen Wartungsmangel weder arglistig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

Allerdings würde auch eine vereinbarte Beschaffenheit den Gewährleistungsausschluss überwinden. Im Falle einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung sei nämlich ein Gewährleistungsausschluss dahingehend auszulegen, dass dieser sich von vornherein nicht auf die vereinbarte Beschaffenheit erstrecke. Andernfalls wäre die Beschaffenheitsvereinbarung wertlos.

Allerdings kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass die beiden Parteien den ordnungsgemäßen Wartungszustand nicht als Beschaffenheit vereinbart hatten. Hier nahm das LG Flensburg eine Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB vor. Maßgeblich sei die objektive Sichtweise aus der Sicht des Empfängers (objektiver Empfängerhorizont). Dass beide Parteien von einem guten Wartungszustand des Bootes ausgingen, genüge nicht, den Umstand, dass alle erforderlichen Wartungsarbeiten ausgeführt wurden, zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zu machen.

Der Beklagte habe dem Kläger offengelegt, welche Arbeiten durchgeführt wurden, indem er die Rechnungen der ausgeführten Wartungsarbeiten übergab. Der Beklagte selbst war fachlicher Laie und konnte somit – ebenso wie der Kläger – nicht erkennen, ob mit diesen Arbeiten alle erforderlichen Wartungsintervalle eingehalten wurden. Für die Motoryacht habe auch kein Scheckheft existiert. Der Beklagte als Verkäufer habe für weitere Fragen den Kläger auch auf das Wartungsunternehmen verwiesen.

Von einem redlichen Verkäufer sei nach objektivem Empfängerhorizont nicht zu erwarten, dass dieser eine Beschaffenheit anbiete, die er selbst nicht überprüfen könne. Für beide Parteien sei ersichtlich gewesen, dass es sich im Hinblick auf den guten Wartungszustand lediglich um eine laienhafte Einschätzung handelte. Für den Kläger sei erkennbar gewesen, dass der Beklagte nicht selbst überprüfen konnte, ob das mit der Wartung beauftragte Unternehmen alle erforderlichen Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hatte.

Praxis

Das Urteil des LG Flensburg beschäftigt sich mit einem eher ungewöhnlichen Fall, dem Verkauf einer Motoryacht von privat zu privat. Die Aussagen sind allerdings auf den Gebrauchtwagenkauf bzw. -verkauf durchaus übertragbar.

In der Praxis ist es wichtig, zu wissen, dass ein kaufvertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss dann nicht greift, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde. Denn was die eine Hand zusichert, kann die andere Hand nicht nehmen. Ob eine solche Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde, ist mittels Auslegung zu ermitteln. Bei der Auslegung kommt es auf die objektive Sicht des Erklärungsempfängers – in der Regel der Käufer – an.

Im konkreten Fall war entscheidend, dass für den Käufer ohne Weiteres erkennbar war, dass auch der Verkäufer Laie war. Beide Parteien gingen von einem guten Wartungszustand aus. Bei beiden Parteien lag allerdings auch – wechselseitig erkennbar – eine laienhafte Sicht der Dinge vor.

Anders wäre der Fall unter Umständen entschieden worden, wenn es sich bei dem Verkäufer um einen Fachmann oder gewerblichen Anbieter gehandelt hätte. Der Prüfungsmaßstab wäre dann deutlich strenger gewesen.

Der gewerbliche Fahrzeugverkäufer sollte vorsichtig im Zusammenhang mit der Angabe irgendwelcher Beschaffenheiten im Rahmen des Fahrzeugverkaufs sein. Auch mündliche Äußerungen – sofern durch den Käufer vor Gericht nachweisbar – können schnell zur Haftung führen und einen vertraglichen Ausschluss von Sachmängeln überwinden.

- **Elektrofahrzeughersteller und Umweltbonus**

VG Frankfurt am Main, Urteile vom 28.04.2021, AZ: 11 K 229/19, 11 K 4819/18.F und 11 K 1740/18.F

Hintergrund

In den drei Verfahren vor dem VG Frankfurt ging es einmal um die Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Klägerin, das Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb entwickelt und herstellt. In den beiden weiteren Verfahren ging es um Privatpersonen, die sich gegen den Rücknahmebescheid einer Subvention in Höhe von jeweils 2.000,00 € durch das BAFA richten.

Allen Klagen lag zugrunde, dass Fahrzeuge letztendlich nicht als förderfähig anerkannt wurden.

1. Herstellerklage

Streitig war jeweils ein Zuschussbetrag von 2.000,00 €, dessen Förderungsvoraussetzung unter anderem ist, dass das erworbene Fahrzeug auf der von der Beklagten veröffentlichten Liste der förderungsfähigen Elektrofahrzeuge aufgeführt ist und in seiner Basisausführung unter dem Preis von 60.000,00 € zu erhalten ist.

Hierüber entstanden im Herbst 2017 Zweifel an der tatsächlichen Verfügbarkeit des Basismodells zum Nettolistenpreis von unter 60.000,00 €, sodass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Fahrzeugmodell im Folgenden von der Liste der förderfähigen Fahrzeuge ab dem 30.01.2017 strich und es erst am 06.03.2018 wieder als subventionsrechtlich anerkannt listete.

Die Beteiligten dieses Verfahrens stritten daher über die Förderungsfähigkeit des Basismodells des klägerischen Herstellers im Zeitraum von 30.11.2017 bis zum 05.03.2018. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Listenstreichung rechtswidrig gewesen sei und ihr ein Schaden entstanden sei, weil sie die gestrichenen Subventionen seitens der BAFA ersetzte und in Höhe von 2.000,00 € jeweils direkt an die Käufer geleistet habe.

2. Privatklagen

Die Kläger hatten hier in dem Zeitraum, in dem das Elektrofahrzeug noch auf der förderungsfähigen Liste gelistet war, ein Modell mit einer gehobenen Ausstattung erworben, wobei ihnen auf der Grundlage der Förderrichtlinie zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) jeweils eine Zuwendung in Höhe von 2.000,00 € gewährt wurde. Im vorgenannten betreffenden Zeitraum hatte das Bundesamt den Zuwendungsbescheid zurückgenommen und dementsprechend die 2.000,00 € Umweltbonus von den Klägern zurückgefordert. Gegen diese Rücknahmebescheide waren die Klagen gerichtet.

Aussagen

1. Zur Herstellerklage

Das VG Frankfurt wies die Klage des Fahrzeugherstellers ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass der Streichungsvorgang keinen Verwaltungsakt und keine unmittelbare Regelung gegenüber den Autoherstellern darstellt.

Darüber hinaus lehnte das VG Frankfurt auch den vom Fahrzeughersteller gestellten hilfsweisen Leistungsantrag ab, da den Automobilherstellern kein Schaden entstanden sei und deshalb kein Schaden geltend gemacht werden könne. Zwar habe der Fahrzeughersteller die Prämienzahlungen selbst übernommen. Es handelt sich jedoch hierbei um eine **freiwillige Verpflichtung, die Förderung zu übernehmen**.

Weiterhin lehnte das VG Frankfurt auch einen möglichen Imageschaden ab, da ein solcher nicht zu einem Leistungsanspruch führen kann, da allein mit der Streichung von der Liste der förderungsfähigen Fahrzeuge kein Werturteil über den Elektroautohersteller abgegeben wurde.

2. Zu den Privatklagen

Hierzu führte das VG Frankfurt eine umfangreiche Beweisaufnahme mit Vernehmung mehrerer Zeugen durch und stellte hierbei und danach fest, dass das Basismodell für unter 60.000,00 € zum damaligen Zeitpunkt auf dem deutschen Markt nicht bestell- und auch nicht lieferbar gewesen sei. Das Basismodell sei jeweils nur mit einem sogenannten Komfortpaket, das den Kaufpreis noch einmal um 10.000,00 € erhöht habe, in den Verkauf gelangt. Es sei deshalb im Sinne einer Gleichbehandlung rechtmäßig, die ursprünglichen Zuwendungsbescheide aufzuheben und die geleisteten Subventionen zurückzufordern.

Praxis

Auch und gerade jetzt ist im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Elektrofahrzeugen ausdrücklich auf den tatsächlichen Endpreis, der unterhalb entsprechender Förderungsgrenzen liegen muss, zu achten.

Sogenannte Nebenverträge oder sonstige Zahlungen neben dem eigentlichen Bestellvorgang und Kaufvertrag sind förderungsschädlich!

- **AG Ansbach bestätigt Erstattbarkeit strittiger Haftpflichtschäden nach Unfall und verweist auf das Werkstattrisiko, Indizwirkung auch bei noch nicht bezahlter Rechnung gegeben**

AG Ansbach, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 3 C 26/21

Hintergrund

Die Klägerin forderte vor dem AG Ansbach restlichen Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden vom 29.06.2020. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach fest. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Pkw.

Die Klägerin beauftragte vorgerichtlich ein Haftpflichtschadengutachten. Auf Basis dieses Gutachtens wurde sodann der klägerische Pkw in einer Markenfachwerkstatt repariert. Hierfür wurden der Klägerin 2.062,82 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte nahm einen Abzug in Höhe von 182,70 € vor und berief sich darauf, dass diverse Positionen der Rechnung nicht erforderlich gewesen seien bzw. auch nicht angefallen wären. Der Rechnungsbetrag indiziere auch nicht die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes, da die Klägerin die Reparaturrechnung zweifelsohne noch nicht bezahlt habe.

Aussage

Das AG Ansbach sah dies allerdings anders und bestätigte sowohl die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes als auch die Indizwirkung der konkreten Reparaturrechnung.

„Das verunfallte klägerische Fahrzeug, amtliches Kennzeichen XX, wurde zwischenzeitlich repariert und der Klägerin Kosten in Höhe von 2.062,82 € in Rechnung (Anlage K2) gestellt. Der von der Beklagten beim Schadensausgleich vorgenommene Abzug in Höhe von 182,70 € ist nicht gerechtfertigt, da es für die vorliegende Entscheidung letztlich dahinstehen kann, ob Reparaturkosten tatsächlich in dieser Höhe erforderlich waren bzw. angefallen sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zur subjektbezogenen Schadensbetrachtung schuldet der Schädiger bei der durchgeführten Instandsetzung als Herstellungsaufwand gemäß § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat.

Es würden Sinn und Zweck des § 249 BGB zuwiderlaufen, wenn der Geschädigte bei Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind, so dass das „Werkstattrisiko“ letztlich vom Schädiger zu tragen ist.

Dem Interesse des Schädigers lediglich für den „erforderlichen“ Herstellungsaufwand zu haften und vor objektiv überhöhten Forderungen geschützt zu werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Rückforderungs-Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGH VI ZR 72/73).

Der Unfallgeschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden oder nicht erforderlich waren. Ein entsprechendes Auswahlverschulden des Geschädigten oder eine Möglichkeit zur Kontrolle der Reparaturmaßnahmen aufgrund eigener Sachkunde wurden beklagten-seits weder dargelegt noch nachgewiesen.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Reparaturrechnung noch nicht bezahlt wurde. Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung einer bezahlten

Rechnung ist ausschließlich für Sachverständigen-Kosten ergangen und nicht analog auf Reparaturkosten anzuwenden.

Der Klage war deshalb stattzugeben.“

Praxis

Mit dem Urteil des AG Ansbach liegt eine weitere Entscheidung vor, welche das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko klar der Schädigerseite auferlegt.

Anders als bei unfallbedingtem Wiederherstellungsaufwand in Form von Sachverständigenkosten, muss im Hinblick auf die Indizwirkung der Reparaturrechnung auch nicht nachgewiesen werden, dass diese vom Geschädigten bereits vollständig bezahlt wurde.

Mit Indizwirkung ist hierbei gemeint, dass der Geschädigte grundsätzlich zwar die Darlegungslast im Hinblick auf den ihm entstandenen Schaden hat. Durch die Vorlage einer konkreten Rechnung genügt er allerdings in der Regel dieser Darlegungslast. Der Rechnung kommt dann eine Indizwirkung zu. Auf Schädigerseite ist dann ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages nicht ausreichend.